

3. 4.4 Quartierplanung
Quartierplan Alvra

Quartierplan Alvra

Gestützt auf Artikel 105 des Baugesetzes wurde der Quartierplan Alvra vom 2. April 2002 bis zum 22. April 2002 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagezeit sind gesamthaft die drei folgenden Einsprachen eingegangen:

- Erbgemeinschaft [REDACTED]
[REDACTED]

- Hochbauamt Graubünden, Chur

Die Einsprachen als solche betreffen im Grundsatz folgende Punkte:

- Verzicht auf die absoluten Gestaltungsrichtlinien bei den Gebäuden Nr. 25 und 26 (Degiacomi).
- Änderungen in bezug auf die Gestaltung und Ableitung des Baches ([REDACTED]).
- Verzicht auf eine Verkleinerung der Parzelle Nr. 481 ([REDACTED]).
- Belassung der Parzelle Nr. 870 innerhalb der Bauzone (Kanton Graubünden).
- Verzicht auf den über Parzelle Nr. 870 vorgesehenen Fussweg (Kanton Graubünden).

Auf Antrag der Planungskommission wird in Ausstand von [REDACTED] einstimmig beschlossen, die Einsprache von [REDACTED] vollumfänglich gutzuheissen. Demgegenüber werden die Einsprachen der Erbgemeinschaft [REDACTED] und diejenige des Hochbauamtes Graubünden je einstimmig abgelehnt.

Unter Berücksichtigung dieser Einsprachenentscheide wird der vorliegende Quartierplan Alvra anschliessend einstimmig genehmigt. In diesem Zusammenhang wird im weiteren folgendes festgehalten:

- Der Genehmigungsbeschluss mit der begründeten Einsprachenbeurteilung wird demnächst allen Quartierplanbeteiligten zugestellt. Als Rechtsmittel kann gegen diese QP-Genehmigung Einsprache innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Graubünden geführt werden.
- Die beauftragte Ingenieurgemeinschaft Edy Toscano AG/Reto Kienast wird ersucht, mit den Projektierungsarbeiten der Quartiererschliessung zu beginnen. Seitens des Ingenieurbüros erwartet man so rasch wie möglich eine entsprechende Terminplanung für die Erschliessung sowie eine Kostenschätzung für die zu erstellende Brücke.

Gemeindeverwaltung
7522 La Punt-Chamuesch